

Der Splatterfilm in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien*

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat die Entwicklung des Splatterfilms in der Spruchpraxis der Gremien im Rahmen der Veranstaltung „*InsideOut! Symposium und Filmreihe zum Splatterfilm*“ an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main, am 18. und 19. Januar 2008, vorgestellt und nimmt diese Veranstaltung zum Anlass, nunmehr auch die Leserinnen und Leser des „BPjM Aktuell“ über diese Entwicklung zu informieren.

Filme des Splatter-Genres erfreuen sich zunehmend einer großen Beliebtheit beim Publikum und sind, wie schon einmal in den 1980er Jahren, nicht mehr als krudes Subgenre des Horrorfilms lediglich einem Nischenbereich vorbehalten, sondern werden im Blockbuster-Format einem breiten Kinopublikum dargeboten.

Neben einer Vielzahl von Remakes der in den 70er/80er Jahren erschienenen Horrorfilme wie „*The Texas Chain Saw Massacre*“, „*Hügel der blutigen Augen*“ oder „*Dawn of the Dead*“ sind es auch Neuproduktionen wie die „*SAW*“-Reihe oder die beiden „*Hostel*“-Filme, welche nicht nur bei eingefleischten Freunden des Splatter-Genres große Beachtung finden.

Wesentliches Merkmal der sog. Splatterfilme (eine Wortschöpfung aus den englischen Begriffen *to splash* und *to spatter*, welche beide *spritzen* bedeuten) ist die explizite Darstellung von exzessiver Gewalt und von spritzendem Blut.

Die Bundesprüfstelle hat bereits in den 1980er Jahren eine Fülle von bekannten Splatterfilmen aufgrund ihres verrohend wirkenden und zu Gewalttätigkeit anreizenden Inhalts in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Einige dieser Filme wurden in der Folgezeit auch durch die Gerichte bundesweit beschlagnahmt bzw. eingezogen.

In letzter Zeit sind die Gremien der Bundesprüfstelle wiederum vermehrt mit diesem Filmgenre befasst, zum einen im Rahmen von Indizierungsverfahren zu den ungekürzten ausländischen (*uncut*, *unrated* oder *extended*) Versionen der Neuerscheinungen und zum anderen auch bei der Entscheidung über eine mögliche Listenstreichung respektive Folgeindizierung der alten Splatter-Filme aus den 80er Jahren.

I. Neuindizierungen

Die Bundesprüfstelle ist zuständig für die Indizierung von Medien. Indizierte Filme unterliegen bestimmten Vertriebs- und Werbebeschränkungen. Sie dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden, nicht im Versandhandel vertrieben werden und nicht in der Öffentlichkeit beworben werden. Indizierte Filme dürfen zudem nicht im Fernsehen ausgestrahlt werden. Erwachsene können diese Medien jedoch nach wie vor erwerben oder ausleihen.

Filme, die ein verbindliches Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) tragen, können nach dem *Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 1.04.2003* von der Bundesprüfstelle nicht indiziert werden, da die Alterskennzeichen der FSK von den Obersten Landesjugendbehörden als Verwaltungsakte übernommen werden und somit bereits eine staatliche Stelle eine Jugendgefährdung verneint hat. Dadurch wird verhindert, dass inhaltsgleiche Medien von verschiedenen staatlichen Stellen möglicherweise unterschiedlich bewertet werden. Urheber, Hersteller und Vertrieber müssen darauf vertrauen können, dass ein Medium, welches bereits verbindlich als nicht jugendgefährdend eingestuft wurde, nachfolgend nicht – auch nicht in inhaltsgleicher Form – an anderer Stelle für jugendgefährdend befunden wird.

Soweit also Remakes von „Horrorklassikern“ von der FSK das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ erhalten haben (z.B. *The Hills Have Eyes – Hügel der blutigen Augen (2006)* oder *Michael Bay's Texas Chainsaw Massacre*), können diese nicht indiziert werden. Sie sind auch nicht als inhaltsgleich mit den indizierten und z.T. beschlagnahmten Ursprungsfilmen zu bewerten, da es sich bei einem Remake immer um einen eigenständigen, neuen Film handelt.

* Bearbeiterin: Corinna Bochmann, Referentin der BPjM

Aus diesem Grunde haben der BPjM im Bereich der Neuerscheinungen lediglich nicht-gekennzeichnete, überwiegend ausländische „Uncut-Versionen“ im Rahmen von Indizierungsverfahren vorgelegen. Als Beispiele sind hier zu nennen: „*Hostel 2 – Extended Version*“ (Listenteil B), „*SAW III – Unrated Edition*“ (Listenteil B), „*Texas Chainsaw Massacre – The Beginning (Unrated)*“ (Listenteil B).

Gesetzliche Grundlagen

Jugendgefährdende Medien

Die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit der BPjM bildet das *Jugendschutzgesetz (JuSchG)*. Dort wird in § 18 Abs. 1 definiert, was als jugendgefährdend einzustufen ist:

„Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.“

Zum 1. Juli 2008 ist das *Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes* in Kraft getreten. Es verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen. Die im Jugendschutzgesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen wurden hierdurch erweitert und präzisiert: Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass „*Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird,*“ jugendgefährdend sind.

Der Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellungen in Medien und der Steigerung von Gewaltbereitschaft ist wissenschaftlich umstritten. Das Spektrum der in der Forschung diskutierten Wirkung geht von keinerlei Auswirkung über Aggressionssteigerung, Verrohung bis zum Aggressionsabbau. Die herrschende Lehre geht von der Annahme aus, dass es – bei gebührender Beachtung multifaktorieller Ursachenzusammenhänge zum Beispiel im sozialen oder familiären Umfeld – nicht ohne Auswirkung auf Kinder und Jugendliche bleiben kann, wenn ihnen Gewalt ständig als ein normales und gesellschaftlich akzeptiertes Konfliktlösungsmuster vorgeführt wird.

Die oben benannten Tatbestandsmerkmale sind nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle erfüllt,

- **wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen.**
Dabei ist der Kontext zu berücksichtigen. Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z.B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert bzw. wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird,
- **wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.**
Dies ist dann gegeben, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, oder wenn Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.
- **wenn Gewalt und deren Folgen verharmlost werden.**
Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Zur Erfassung und Bewertung dieser Zusammenhänge kann der Blick auf folgende Aspekte des medialen Geschehens von Bedeutung sein:

Opfer der Gewalttaten

Darstellungen, in denen Gewalthandlungen gegen Menschen und menschenähnliche Wesen das Geschehen insgesamt prägen, oder in denen solche Gewalthandlungen, detailliert und selbstzweckhaft dargestellt werden, sind als jugendgefährdend einzustufen. Als menschenähnliche Wesen sind solche Wesen zu betrachten, die dem Menschen nach objektiven Maßstäben in der äußeren Gestalt der Figur ähnlich sind. Die Tötung reiner Phantasiefiguren oder von Tieren ist grundsätzlich anders zu bewerten als die Tötung von Menschen und menschenähnlichen Wesen. Erfolgt aber z.B. das Töten von Tieren als sinnloses, selbstzweckhaftes Gemetzel kann dies innerhalb eines gegebenen problematischen inhaltlichen Zusammenhangs dennoch zu einer Verrohung beitragen.

Realitätsbezug von Gewaltdarstellungen

Grundsätzlich sind realistisch dargestellte Gewalthandlungen eher als jugendgefährdend einzustufen als solche, die Gewalt abstrakt darstellen. Jugendauffine oder sich nahe an der Lebenswirklichkeit befindliche Handlungsumgebungen sind eher geeignet, jugendgefährdende Wirkungen zu verstärken, als solche, die in einen nicht jugendauffinen bzw. futuristischen oder fantastischen Handlungsrahmen eingebettet sind.

Genre

Bei der Prüfung einer möglichen jugendgefährdenden Wirkung von gewalthaltigen Medien ist auch die jeweilige Genrezugehörigkeit (z.B. Fantasy oder Horror) sowie die genretypische dramaturgische und bildliche Visualisierung zu berücksichtigen. Allein die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Genre begründet nicht zwangsläufig eine Jugendgefährdung, schließt sie aber auch nicht aus.

Schwer jugendgefährdende Medien

Neben der in § 18 Abs. 1 JuSchG normierten „einfachen“ Jugendgefährdung sind die für den Jugendschutz relevanten Normen des Strafgesetzbuches wie z.B. § 131 StGB (Gewaltdarstellung) und § 184a StGB (Gewaltpornographie) auch in den Unzulässigkeitskatalog des Jugendschutzgesetzes aufgenommen worden.

Zu den Strafrechtvorschriften kommen weitere Tatbestände hinzu, die den Tatbestand der schweren Jugendgefährdung erfüllen. Die Besonderheit im Vergleich zur „einfachen“ Jugendgefährdung nach 18 Abs. 1 JuSchG ist darin zu sehen, dass die Indizierungsfolgen bereits qua Gesetz gelten, ohne dass es einer gesonderten Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bedarf.

Die schwere Jugendgefährdung ist in § 15 Abs. 2 JuSchG geregelt.

Als schwer jugendgefährdend gelten u.a. Medien, die

- einen der in § 131 oder § 184a des Strafgesetzbuchs bezeichneten Inhalt haben,
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
- besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen (*seit 1. Juli 2008, Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes*).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, nimmt die BPjM auch schwer jugendgefährdende Medien auf Antrag oder Anregung ausdrücklich in die Liste auf und macht bei Trägermedien die Aufnahme im Bundesanzeiger bekannt.

Listenteil B

Sofern die Bundesprüfstelle den jeweiligen Film über die festgestellte jugendgefährdende Wirkung hinaus, auch als strafrechtlich relevant (z.B. wegen § 131 StGB) einstuft, wird dieser in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Bei der Zuweisung zu Listenteil B handelt es sich nur um eine Einschätzung der Bundesprüfstelle, dass der Film auch strafrechtlich relevant sein könnte. Ein absolutes Ver-

breitungsverbot – welches auch die Weitergabe unter Erwachsenen verbietet – zieht die Eintragung in Listenteil B nicht unmittelbar nach sich. Die Strafrechtsrelevanz des Films kann letztlich rechtsverbindlich nur durch ein Gericht festgestellt werden. Die BPjM leitet diese Entscheidungen nach Abschluss des Indizierungsverfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Diese kann dann, wie zuletzt im Falle von „*Hostel 2- Extended Version*“ geschehen, ggf. einen Antrag auf Beschlagnahme bei dem zuständigen Amtsgericht stellen.

In einigen Fällen erfolgte der Eintrag in Listenteil B auch deswegen, weil sich Szenen, welche nach Ansicht der Gremien den Tatbestand des § 131 StGB erfüllten zwar nicht im Hauptfilm der (nicht gekennzeichneten) DVD befanden, sondern im Bonusmaterial.

So heißt es in der Begründung zur strafrechtlichen Relevanz des Films „*Texas Chainsaw Massacre – The Beginning (Unrated)*“ (Entscheidung Nr. 8126 (V) vom 08.04.2008 bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.04.2008):

„...Dass man im Hauptfilm die Amputationsszene ganz und die Tötungsszene Deans zum großen Teil entfernt hat, ändert nichts an der Tatbestandsmäßigkeit der Darstellungen, da sich der Zuschauer im Bonusmaterial der DVD an mehreren Stellen die auch von der Spio-JK als strafrechtlich relevant eingestuften Einstellungen in voller Länge anschauen kann. Die Szenen sind damit vom Trägermedium nicht entfernt worden. Sie sind der Beurteilung durch das Gremium nach wie vor zugänglich...“

Unterschied zwischen Indizierung und Beschlagnahme/Einziehung

Von der Indizierung zu unterscheiden sind die Beschlagnahme bzw. Einziehung eines Films.

Bei einer Indizierung durch die Gremien der BPjM handelt es sich um eine Maßnahme zum Schutz von Minderjährigen. Erwachsene können indizierte Filme jedoch weiterhin erwerben.

Eine Beschlagnahme oder Einziehung erfolgt dagegen auf Antrag der Staatsanwaltschaften durch die Strafgerichte, wenn Inhalte eines Mediums gegen Strafrechtsvorschriften (z.B. Gewalt-, Tier- oder Kinderpornografie; Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung) verstoßen.

Beschlagnahmen sind Strafverfolgungsmaßnahmen. Sie dienen der Sicherstellung von Beweismitteln in Strafverfahren. Einziehungen sind Strafvollstreckungsmaßnahmen. Sie werden ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren durchgeführt wurde und dann bestimmte Folgen an die festgesetzte Strafe geknüpft sind. In manchen Ermittlungsverfahren erfolgt nur eine Beschlagnahme, vielfach wird jedoch zusätzlich auch eine Einziehung ausgesprochen.

Als Folge darf das Medium auch Erwachsenen nicht mehr zugänglich gemacht werden.

Der Besitz beschlagnahmter Filme ist nur in den Fällen strafbar, in denen es sich um kinderpornografische Inhalte nach § 184b StGB handelt.

II. Listenstreichung / Folgeindizierung

Die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist nicht statisch, sondern ein sich ständig weiter entwickelnder Prozess. Was die Gremien der Bundesprüfstelle noch vor Jahrzehnten als sozial-ethisch desorientierend und damit jugendgefährdend eingestuft haben, kann unter Umständen in der heutigen Gesellschaft durchaus akzeptiert sein oder aufgrund der Medienerfahrung heutiger Kinder und Jugendlicher für diese kein Gefährdungspotential mehr darstellen. Aber keineswegs verliert jedes Medium zwangsläufig nach entsprechendem Zeitablauf seine jugendgefährdende Wirkung.

Nach § 18 Abs. 7 JuSchG hat die BPjM Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Nach Ablauf von 25 Jahren verliert die Aufnahme in die Liste ihre Wirkung (Regelfall).

Die Vorsitzende kann jedoch auch in diesen Fällen die Indizierung in einem neuen Prüfverfahren fortbestehen lassen, sofern weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen. Das Medium wird dann auf Veranlassung der Vorsitzenden erneut im Gremium gesichtet und auf seine jugendgefährdende Wirkung hin überprüft. Hält das Gremium das Medium auch nach heutiger Spruchpraxis für jugendgefährdend, spricht es eine Folgeindizierung aus.

Listenstreichung nach 25 Jahren

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Film ist nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend

- wenn der Inhalt als nicht jugendaffin angesehen wird.
- wenn der Inhalt so gestaltet ist, dass der oder die typischen Sympathieträger sich nicht als Identifikationsmodell anbieten.
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- wenn Gewaltdarstellungen als übertrieben, aufgesetzt, abschreckend und/oder nicht realitätsnah eingestuft werden können.
- wenn die Anwendung von Gewalt sich innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens (z.B. Notwehr) bewegt bzw. die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

So wurden beispielsweise die ehemals indizierten Videofilme „*Hügel der blutigen Augen*“, oder „*Nightmare on Elm Street Teil 3*“ und „*Nightmare on Elm Street Teil 5*“, nach 25 Jahren aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen, da die Gremien die dort enthaltenen Gewaltdarstellungen überwiegend als übertrieben und unrealistisch einstufen und sich auch die Hauptfiguren nach Ansicht der Gremien nur mäßig als Identifikationsfiguren anbieten. Es wurde weitestgehend darauf abgestellt, dass heutige, medienereifere Jugendliche die dargebotenen Gewaltakte unzweifelhaft als Fiktion begreifen könnten und Nachahmungseffekte nicht zu vermuten seien.

Listenstreichung auf Antrag

Eine Listenstreichung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufnahme eines Mediums in die Liste kann die Bundesprüfstelle auf Antrag des Urhebers bzw. des Inhabers der Nutzungsrechte die Streichung aus der Liste der jugendgefährdenden Medien im vereinfachten Verfahren beschließen. Kommt die Vorsitzende zu der Auffassung, dass eine Listenstreichung offensichtlich nicht in Betracht kommt, stellt sie das Verfahren ein und der Film bleibt indiziert. Schließt sie dagegen eine Listenstreichung nicht von vorneherein aus, ergeht eine Entscheidung unter Beteiligung der BPjM-Gremien.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat.

Auch hier sind die oben (unter II, Listenstreichung nach 25 Jahren) aufgeführten Gründe des 12er-Gremiums maßgeblich zu berücksichtigen.

So hat die BPjM den ersten Teil der „*Nightmare on Elm Street*“-Reihe „*Nightmare – Mörderische Träume*“ auf Antrag der Rechteinhaberin im Jahre 2007 aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen.

Ihren Antrag begründete die Filmfirma damit, dass die in der damaligen Indizierungsentscheidung von 1990 vorgebrachten Gründe aus heutiger Sicht anders zu werten seien. Die Sehgewohnheiten seien nach über 20 Jahren verändert. Bei dem Film handele es sich um das Genre des Psycho-Horrors oder Psycho-Thrillers, der mit einer allgegenwärtigen, diffusen Bedrohung arbeite. Es entstünden unerwartete Gefahrensituationen, deren Ursache im Dunkeln bleibe. Hiervon hebe sich „*Nightmare on Elm Street*“ jedoch positiv ab. Die Auftritte von Freddy Krüger in Kostüm und Maske würden von einem bestimmten Lied begleitet und seien vorhersehbar. Das Monster werde als Kultfigur wahrgenommen. Es gehe nicht um die Darstellung brutaler Gewaltszenen, sondern um die Gegenüberstellung von Fiktion und Realität. Der Zuschauer könne aber sehr wohl zwischen Traum und Wirklichkeit unterscheiden. Subtile filmische Stilmittel machten das Spritzen von Blutfontänen überflüssig. Drehbuch und Interpretation, Kameraführung und Schnitt, Klangeffekte und Musikuntermalung ließen Gezeigtes und Weggelassenes so im Einklang zueinander stehen, dass auch Alltägliches einen unheimlichen Touch bekomme. Das perfekte Zusammenspiel dieser Faktoren entscheide darüber, ob das Werk ein Erfolg werde. „*Nightmare on Elm Street*“ gehöre ohne Zweifel zu den erfolgreichsten Filmen des Genres.

Das Gremium der Bundesprüfstelle schloss sich dieser Argumentation weitestgehend an und führte in seiner Entscheidung aus:

„...Zwar ist davon auszugehen, dass der Videofilm auch heute noch als jugendaffin angesehen werden muss. Die Figur des Freddy Krüger ist zu einem Horrorklassiker geworden. Diverse Nachfolgef়ilme sind gedreht worden. Auch spielt der heute bei Kindern und Jugendlichen bekannte Schauspieler Johnny Depp in dem verfahrensgegenständlichen Film seine erste Rolle. Vor dem Hintergrund der in der damaligen Indizierungsentscheidung beanstandeten Gewaltszenen ist eine jugendgefährdende Wirkung des Films jedoch nicht mehr anzunehmen. Dem Film ist zu bescheinigen, dass er im Gegensatz zu vielen anderen Filmen des Horror-Genres keine spekulativen Verletzungsszenarien detailliert abbildet. Gewalttaten werden zwar unter Verwendung von viel „Blut“ dargeboten, jedoch zumeist nicht deutlich visualisiert, sondern nur angedeutet. Insbesondere sind Verletzungen durch die Klauenhand des Monsters nicht durch die Abbildung realitätsnaher Fleischwunden, sondern lediglich durch rote Striche abgebildet, die das austretende Blut darstellen sollen.

Die heute medienerfahrenen Minderjährigen können die im Film enthaltenen Gewalttaten als unreal entlarven. Dies gilt auch für den Todeskampf von Tina mit dem unsichtbaren Monster, bei dem das Mädchen stark blutend durch den Raum und an der Decke entlang geschleift wird. Auch die Szene, in der Glenn auf seinem Bett liegt und plötzlich von seiner Matratze „aufgesogen“ wird, erscheint nach heutigen Maßstäben nicht mehr realitätsnah. Es werden keinerlei Verletzungen des Körpers abgebildet. ...Zudem wirkt die Darstellung der Ignoranz der Erwachsenen, die die Bedrohung ihrer Kinder durch deren Träume nicht wahrhaben wollen, nach heutigen Maßstäben völlig überzeichnet. Die Darstellung Freddy Krügers selbst entspricht ebenfalls nicht mehr heutigen Maßstäben der Tricktechnik. ... Die Gewalthandlungen sind nach Auffassung des 3er-Gremiums aus den genannten Gründen heute nicht mehr als übersteigert und selbstzweckhaft anzusehen. Gewöhnung und Abstumpfung Minderjähriger sind nicht mehr zu befürchten.

...Das 3er-Gremium ist auch der Auffassung, dass Minderjährige heute angesichts der veralteten Art der Darstellung in der Lage sind, Traum und Wirklichkeit im Film zu trennen, so dass von einer sozialethisch desorientierenden Wirkung nicht mehr auszugehen ist. ...“

Folgeindizierung nach 25 Jahren

Die Gremien haben jedoch auch eine Reihe von bekannten Splatter- und Horrorfilmen folgeindiziert.

So wurde aus der „Nightmare on Elm Street“-Reihe der Film „Freddys Finale – Nightmare on Elm Street 6“ folgeindiziert und in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. In den Gründen der Entscheidung heißt es: „...Als jugendgefährdend stuft das Gremium jedoch u.a. die ausführliche Kampfszene am Ende des Films ein. Diese trägt sich ausdrücklich nicht in einer Traumwelt zu, sondern in der Wirklichkeit. Hierzu haben Maggie und ihre Mitstreiter Freddy mit einem komplizierten Manöver in die Realität herübergeholt. Der Kampf gegen Freddy zieht sich sodann über eine lange Zeit hin, wird mit alltäglichen Waffen und Gegenständen geführt und steigert sich zu immer drastischeren Verletzungen und Folterungen. So schießt Maggie mit einer Armbrust auf Freddy, bricht ihm danach die Hand und rammt ihm dann, als er sich die Hand schützend vor seinen Körper hält, eine Stange durch Hand und Brustkorb. Der Kampf gipfelt darin, dass Freddy in die Luft gesprengt wird. Nach Ansicht des Gremiums besteht die Gefahr, dass Jugendliche in dieser Gewaltschilderung ein nachahmenswertes Verhalten sehen. Vorliegend wird ein Vater-Tochter-Konflikt in der realen Welt mittels realer Gewalt „gelöst“. Jugendliche, die aus ihrem sozialen Umfeld bereits Gewalt am eigenen Körper erfahren haben, ausgeübt z.B. von einem Elternteil, können den Umstand, dass die Figur Maggie sich durch die Tötung ihres bössartigen Vaters aus ihrer Notlage rettet, als Lösung des eigenen Problems ansehen. Der Vater bekommt hier sozusagen das, was er verdient, womit nach Ansicht des Gremiums der Aspekt der Selbstjustiz in den Vordergrund gestellt wird.“

Da eine Unterteilung in Listenteile A und B erst seit dem Jahre 2003 vorgenommen wird, trifft das Gremium, sofern es einen Film folgeindiziert, jetzt auch eine Entscheidung hinsichtlich des Listenteils.

Dass ein Film in der Vergangenheit von einem Gericht als strafrechtsrelevant eingestuft wurde, weil er z.B. den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt, wird in die Entscheidungsbegründung mit einbezogen. Die Bundesprüfstelle ist insoweit an die inhaltliche Einschätzung des Gerichts gebunden. Gemäß § 18 Abs. 5 JuSchG sind Medien in die Liste aufzunehmen, wenn

ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung einen in § 131 StGB bezeichneten Inhalt festgestellt hat.

So hat die Bundesprüfstelle zuvor bundesweit beschlagnahmte Filme wie z.B. „*Das Ketten-Sägen-Massaker*“ (BAnz Nr. 224 vom 30.11.2007), „*Ich spuck auf dein Grab*“ (BAnz Nr. 79 vom 30.5.2008), „*Das Böse*“ (BAnz Nr. 66 vom 30.4.2008), „*Die Säge des Todes*“ (BAnz Nr. 79 vom 30.5.2008) oder „*Die Rückkehr der Zombies*“ (BAnz Nr. 79 vom 30.5.2008) folgeindiziert und in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.